

## **Aus dem Gemeinderat**

In der vergangenen Sitzung hat sich der Gemeinderat mit dem Sachstand der Ausbauplanung des Breitbandes der Deutschen Glasfaser, der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 und Kindergartengebühren für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 sowie den Gebühren für die Schulkindbetreuung für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026, dem weiteren Vorgehen des Schulschwimmens nach und während der Sanierung der Kleinschwimmhalle, der Grundsteuerreform – Ausführungen zur Grundsteuer C und der Weiterentwicklung des Heidengrabenentrums und dessen Umfeld befasst.

## **Bürgerfragestunde**

Seitens der anwesenden Bürger wurden keine Fragen gestellt.

## **Bekanntgaben**

Seitens der Verwaltung gab es nichts bekannt zu geben.

## **Deutsche Glasfaser**

### **Sachstand- Fachvortrag über die Ausbauplanung der Deutschen Glasfaser**

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte der Vorsitzende Herrn Winfried Kopperschmidt und Herrn Kai Hölscher von der Deutschen Glasfaser.

Herr Hölscher präsentierte die Rahmenbedingungen und teilte mit, wie es um das Projekt, welches ein fließender Prozess ist, steht.

Die Nachfragebündelung hat in Erkenbrechtsweiler mit dem Abschluss von 472 Verträgen – das entspricht einer Quote von 44,72 % - ein sehr gutes Ergebnis erzielt und damit die Nachfragebündelungsquote von 33 % bei weitem übertroffen.

Seit der Nachfragebündelung gab es bei der Deutschen Glasfaser ein Paradigmenwechsel mit einer Priorisierung von Kundenaktivierungen vor dem Ausbau weiterer Kommunen.

Herr Hölscher führte dazu aus, dass das Unternehmen nur Geld verdient, wenn die Haushalte auch angeschlossen werden. Stand heute bedient warten rund 600.000 Kunden darauf, angeschlossen zu werden. In diesem Bereich gab es von Seiten der Geschäftsführung eine Umorientierung diesbezüglich, dass erst ein Ort freigegeben wird, bei welchem es bereits ein Bauunternehmer gibt, der den Ausbau vornimmt. Hintergrund ist, dass die Deutsche Glasfaser zunächst sehr viel Geld investieren muss, bis die einzelnen Kunden angeschlossen werden und danach erst ein Rückfluss aus den Verträgen erfolgt. Stand heute gibt es noch keinen Bauunternehmer für Erkenbrechtsweiler, daher wird von der Deutschen Glasfaser noch keine offizielle Freigabe für die Umsetzung der Glasfaseranschlüsse erteilt. Es laufen aber bereits Verhandlungen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung teilte Herr Hölscher mit, dass nach derzeitigem Stand der Planung der Ausbau in Erkenbrechtsweiler ab dem Jahr 2026 angesetzt ist, sofern der Vorbehalt einer wirtschaftlichen Einigung über das Back-Bone-Netz ausgeräumt wurde. Daran arbeitet das Unternehmen derzeit mit Hochdruck. Der Anschluss an ein Back-Bone-Netz könnte eventuell mit der Gemeinde Lenningen bzw. dessen Pächter, die Fa. Stiegeler, zustande kommen oder alternativ über das bestehende Leerrohr der Netze BW, welches von Unterlenningen nach Erkenbrechtsweiler führt.

Nach Aussage von Herrn Hölscher läuft damit zunächst einmal alles planmäßig.

Sobald die Abstimmung hinsichtlich des Back-Bone-Netzes geklärt ist, steht dem Ausbau nichts mehr im Wege und es könnte nach heutigem Stand im Jahr 2026 damit begonnen werden. Eine definitive

Zusage für die zeitliche Perspektive des Ausbaus kann für das Frühjahr 2025 im Rahmen der mit der Gigabit Region Stuttgart vereinbarten rollierenden Ausbauplanung gegeben werden.

Von Seiten des Gemeinderats wurde deutlich signalisiert, dass die bisherige Kommunikation nicht gut war und in der Bürgerschaft für viel Unsicherheit gesorgt hat. Herr Hölscher entschuldigte sich hierfür und erwidert, dass dies dem Unternehmen bekannt ist und mit dem Paradigmenwechsel des Unternehmens in Zusammenhang steht. Das Unternehmen arbeitet auch daran, dies in der Zukunft zu verbessern.

Hinsichtlich der abgeschlossenen Verträge wird den Bürger\*innen in absehbarer Zeit ein Schreiben der Deutschen Glasfaser zugehen, in welchem der Status Quo und das weitere Vorgehen erklärt wird.

## **Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025 und Kindergartengebühren für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026, sowie Gebühren für die Schulkindbetreuung für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026**

### 1. Bedarfsplanung

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) regelt die frühkindliche Förderung. § 24 SGB VIII benennt den Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kita. Mit Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres hat das Kind Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Dieser Rechtsanspruch gilt seit dem 01.08.2013. Des Weiteren wird geregelt, dass ein Kind mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung hat, ergänzend kann bei besonderem Bedarf eine Betreuung in der Kindertagespflege hinzugezogen werden.

Die Verwaltung hat daher für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Bedarfsplanung nach § 3, Abs. 3 KiTaG zum Nachweis der erforderlichen Kindergartenplätze erstellt.

Erfreulicherweise haben sich die Anmeldungen durch die Einführung des Anmeldesystem mit Platzvergabekriterien planbarer gemacht, so dass wir für das nächste Kindergartenjahr den Rechtsanspruch für die Ü3- Kinder mit max. 97 Plätze in der Einrichtung bezogen auf die Geburtenliste, nicht nach tatsächlichen Anmeldungen bei einer konservativen Planung erfüllen können.

### 2. Kindergartengebühren

Die Gemeinde Erkenbrechtsweiler hat zum Kindergartenjahr 2021/2022 einen Grundsatzbeschluss geschlossen, den Elternbeitrag der AM-Gruppe für Kinder unter 3 Jahre auf den 2,5-fachen Elternbeitragsatz eines Regelkindes festzulegen. Des Weiteren Gibt es einen Grundsatzbeschluss sich an die Empfehlungen der Landesspitzenverbände (Städtetag, Gemeindetag und 4 Kirchen Konferenz für Kindergarteneinrichtungen) bei der Höhe der Elternbeiträgen zu halten.

Die Empfehlungen der Spitzenverbände sind nun für die Kindergartenjahre 2024/2025 und 2025/2026 ergangen. Diese Empfehlungen ergehen nun seit längerem erstmalig wieder 2-jährig um mehr Planungssicherheit und Transparenz für die Eltern und für die kommunale Haushaltsplanung zu gewährleisten. Die Spitzenverbände empfehlen nun die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2024/ 2025 um 7,5 % und für das Kindergartenjahr 2025/ 2026 um 7,3 % zu erhöhen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen.

Das angestrebte Ziel der Spitzenverbände in B.-W. bleibt weiterhin ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung (Elternbeiträge) zu erreichen. Bei uns liegt der Kostendeckungsgrad durch

Elternbeiträge für das Jahr 2023 bei ca. 13 % ohne kalkulatorische Kosten (mit kalkulatorischen Kosten bei 8 %) (siehe Anlage 2 Kalkulation). Die Prognose für den Kostendeckungsgrad nach der geringfügigen Erhöhung liegt bei weiterhin 13% - 14 %.

### 3. Schulkindbetreuungsgebühren

Der Gemeinderat hat in einem früheren Grundsatzbeschluss festgelegt, dass die Gebühren der Schulkindbetreuung zu jedem Schuljahr gemäß der Erhöhung der Kindergartengebühren im gleichen prozentualen Umfang angepasst werden. Lediglich für das Schuljahr 2019/2020 wurde dies vom Gemeinderat ausgesetzt, da mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2018 ein komplett neues Gebührensystem eingeführt wurde, sowie für das Schuljahr 2023/ 2024 wurde aufgrund der minimalen Erhöhung der Module (max. 6 Cent) auf eine kontinuierliche Erhöhung verzichtet.

Die Kosten für das Mittagessen werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht erhöht, nach Rücksprache mit dem Caterer kann es aber im Laufe der Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 zu einer Kostenerhöhung kommen, die wir dann an die Eltern per Satzungsänderung weitergeben werden.

Der Gemeinderat hat hier per Grundsatzbeschluss beschlossen, nur die tatsächlichen Essenskosten, die beim Caterer anfallen, an die Eltern der Kinder weiterzugeben. Die Personalkosten für die Betreuung und die Raumkosten werden hier nicht berücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt die Gebühren ebenfalls gem. den Empfehlungen der Spitzenverbände für die Schuljahre 2024/ 2025 um 7,5% und für 2025/ 2026 um 7,3% zu erhöhen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung stimmte der Gemeinderat der örtlichen Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/2025, der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Kindergartens sowie der Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Verlässliche Grundschule (Kernzeitenbetreuung) und die Flexible Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern zu.

### **Schulschwimmen – Weiteres Vorgehen nach und während der Sanierung der Kleinschwimmhalle**

Die Verwaltung hat in der letzten Sitzung am 22.04.2024 den Gemeinderat unter TOP 6 Verschiedenes über das Schreiben der Gemeinde Beuren „Ausblick der Kosten für das Schulschwimmen nach der Sanierung der Kleinschwimmhalle“, informiert.

Die Kosten betragen seither im Schuljahr (ca. 37 Schulwochen) bei einem Kostensatz von 139,82 je Schwimmstunde (130,67€ + 7% MWST) zzgl. Buskosten ca. 12.000 €. Zukünftig wird die Schwimmstunde mit einem Kostensatz von 492,20 € (460,00 € + 7% MWST) zzgl. Buskosten ca. 25.000 € betragen.

Dies stellt eine Kostenerhöhung für die Durchführung des Schwimmunterrichts von 13.000 € dar.

Nach Aussage der Schulleitung beträgt die effektive Wasserzeit pro Schwimmstunde ca. 40 Minuten. Dies entspricht pro Klasse (3. und 4. Klasse wechseln im Halbjahr) eine effektive Wasserzeit von ca. 13 Stunden im Schuljahr pro Klasse.

Von Seiten der Schule wurde auch eine „Schwimmprojektwoche“ in den Sommermonaten im Freibad als mögliche Alternative angedacht. Aufgrund der zusammenhängenden Unterrichtszeiten könnte ein effektiver Schwimmunterricht durchgeführt werden.

In der Sitzung vom 22.04.2024 wurde die Verwaltung beauftragt Alternativen zu prüfen.

Die Verwaltung hat nun bei der Gemeinde Lenningen, als Partner der Nachbarschaftsgrundschule Erkenbrechtsweiler-Hochwang, angefragt, ob die Gemeinde Lenningen für das Schulschwimmen das Freibad für eine Projektwoche zu Verfügung stellen könnte.

Von Bürgermeister Michael Schlecht wurde eine Nutzung von 2 Schwimmbahnen in der Zeit von 09.20 – 12:00 Uhr zugesagt. Dies entspricht einer effektiven Wasserzeit von 13,35 Stunden pro Klasse. Damit liegt die Wasserzeit sogar leicht höher als in der Kleinschwimmhalle.

Die Gemeinde Lenningen, würde als Partner der Nachbarschaftsgrundschule die Nutzung des Freibads unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Die Schüler könnten mit dem öffentlichen Bus um 8:28 Uhr nach Lenningen und 12:45 Uhr ab Lenningen fahren. Sicherlich müsste das Busunternehmen über das höhere Schüleraufkommen informiert werden, damit sie entsprechenden Kapazitäten bereitstellen können. Jedoch sind die jetzt geplanten Bustransferzeiten außerhalb der gewöhnlichen Regelfahrzeiten der Lenninger Schüler.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Sofern auch nach der Sanierung der Schwimmunterreich weiterhin in der Kleinschwimmhalle in Beuren stattfindet, müsste die Gemeinde Erkenbrechtsweiler mit einem jährlichen Kostenaufwand von mindestens 25.000 € rechnen.

Sofern der Schwimmunterricht zukünftig im Freibad Lenningen stattfindet, würden lediglich Kosten in Höhe von ca. 1000 € (Buskosten: 2 x 1,50 € x 60 Schüler + 2 x 3,10 € für 2 Begleitpersonen) bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs entstehen.

Nach einer kurzen Nachfrage sprach sich der Gemeinderat dafür aus, dass der Schwimmunterricht mit Sanierung der Kleinschwimmhalle zukünftig in Form einer Projektwoche in den Sommermonaten im Freibad Lenningen durchgeführt wird.

### **Grundsteuerreform – Ausführungen zur Grundsteuer C**

Mit der Grundsteuerreform wird in Deutschland zum 1. Januar 2025 auch die Grundsteuer C eingeführt.

Die Grundsteuer C gab es schon einmal in Deutschland: als sogenannte Baulandsteuer. Sie war 1960 eingeführt worden, auf Antrag der FDP im Bundestag dann aber nach nur zwei Jahren Gültigkeit wieder abgeschafft worden. Immer wieder wurde die Neuauflage einer solchen Steuer diskutiert. Mit der aktuellen Grundsteuerreform wird die Grundsteuer C ab dem 1. Januar 2025 nun wieder eingeführt: Die jeweilige Kommune hat dann die Möglichkeit, die neue Grundsteuer C für unbebaute, baureife Grundstücke zu erheben.

#### Wie ist die gesetzliche Grundlage für die Grundsteuer C?

Die neue Grundsteuer C wird ermöglicht durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken von 2019. Es wird künftig also neben der Grundsteuer A (für Land- und Forstwirtschaft) und Grundsteuer B (für Grund und Boden und Gebäude, die nicht land- und forstwirtschaftlich genutzt werden) eine weitere Grundsteuer C geben.

#### Was will der Gesetzgeber mit der Grundsteuer C bezwecken?

Die neue Grundsteuer C soll den Gemeinden dabei helfen, die Baulandmobilisierung durch steuerliche Maßnahmen zu verbessern. Die Grundsteuer C soll Spekulationen verteuern und finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich Wohnraum zu schaffen. Denn Grundstücke werden teilweise nur gekauft, um eine Wertsteigerung abzuwarten und die Grundstücke anschließend gewinnbringend wieder zu veräußern. Diese Spekulation mit Bauland verhindert, dass dringend benötigter Wohnraum entsteht. Die Eigentümer sollen nun stattdessen

animiert werden, ihre Grundstücke zu bebauen, um neuen Wohnraum zu schaffen. Damit soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung der Wohnungsmangel vor allem in Ballungsgebieten gemindert werden.

#### Welche Folgen hat die Grundsteuer C?

Mit der Grundsteuer C können Städte und Gemeinden unbebaute baureife Grundstücke durch einen von ihnen festgelegten Hebesatz höher belasten. Es wird also teuer für den Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin. Die Kommune kann damit nicht nur ihre Einnahmen erhöhen, sie macht damit auch Spekulationen mit Grundstücken unattraktiver.

#### Für welche Grundstücke gilt die Grundsteuer C?

- Es muss sich um Grundstücke handeln, die etwa nach Lage, Form und Größe sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können.
- Die Lage der baureifen Grundstücke muss die Gemeinde in einer Karte nachweisen und in einer Allgemeinverfügung öffentlich - unter nachvollziehbarer Darlegung der städtebaulichen Erwägungen - bekannt geben.
- Die Kommune muss einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen und an der Nachverdichtung von Siedlungsstrukturen nachweisen. Auch spielt die Stärkung der Innenentwicklung eine Rolle.
- Für diese baureifen Grundstücke können die Kommunen aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz festlegen.

Der Ministerrat hat einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Grundsteuer C beschlossen. Damit können Kommunen aus städtebaulichen Gründen ab dem Jahr 2025 einen gesonderten Hebesatz für unbebaute, baureife Grundstücke festlegen, damit mehr Wohnraum zu schaffen. Die Landesregierung beschloss am 26. Oktober den Entwurf zum sogenannten „Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes und zur Einführung eines gesonderten Hebesatzrechts zur Mobilisierung von Bauland“. Er sieht unter anderem die Einführung einer Grundsteuer C vor. Damit können Kommunen aus städtebaulichen Gründen ab dem Jahr 2025 einen gesonderten Hebesatz für unbebaute, baureife Grundstücke festlegen.

Ob von der Grundsteuer C Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen der einzelnen Kommunen.

Entscheidet sich eine Kommune dafür, dann macht sie dies jährlich in einer Allgemeinverfügung bekannt. Darin begründet sie ihre städtebaulichen Erwägungen und benennt das Gemeindegebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz beziehen soll, inklusive der betreffenden baureifen Grundstücke.

Aus Sicht der Finanzverwaltung macht die Einführung einer Grundsteuer C zum 01.01.2025 aufgrund der gesetzlich daran geknüpften Voraussetzungen keinen Sinn. Diese Einschätzung wird auch von den kommunalen Landesverbänden so mitgetragen.

Außerdem sollte in einem ersten Schritt die anstehende Systemumstellung der Grundsteuer A und B bewältigt werden. Dies stellt für die Kommunen und die Finanzämter einen enormen Aufwand dar.

Seitens der Finanzverwaltung wird mit einem großen Aufkommen an Widersprüchen ab 01.01.2025 gerechnet.

Sollte sich der Gemeinderat trotzdem für die Einführung auf 01.01.2025 aussprechen, dann muss im Vorfeld zur rechtlichen Einschätzung, Prüfung und Begründung juristischer Rat eingeholt werden.

Dies wurde bereits im Vorfeld mit dem dann ebenfalls zu beauftragenden Ingenieurbüro Melber&Metzger abgeklärt. Diese juristische Prüfung kann seitens Melber&Metzger nicht geleistet werden. Die Erstellung einer Karte muss dann aufgrund der rechtlichen Einschätzung erfolgen.

Die Verwaltung sieht zum heutigen Stand keine Notwendigkeit eine Grundsteuer C auf 01.01.2025 im Gemeindegebiet einzuführen. Dies sah auch der Gemeinderat mehrheitlich so und stimmte gegen eine Einführung der Grundsteuer C. Der Gemeinderat beauftragte die Verwaltung, eine rechtssichere Einführung der Grundsteuer C für einen eventuellen späteren Zeitpunkt zu prüfen.

### **Weiterentwicklung Heidengrabenzentrum und dessen Umfeld**

Nachdem nun das Heidengrabenzentrum auf der Zielgerade der Fertigstellung ist, gilt es, den Blick nach vorne zu richten. Deshalb muss sich der Gemeinderat Erkenbrechtsweiler auch im Auftrag und Verantwortung des Zweckverbandes Region am Heidengraben mit der Zukunft des Gebietes um das Heidengrabenzentrum beschäftigen.

Die Bürgermeister erachten es als äußerst wichtig, dass auch der Burrenhof, der bisher außerhalb der Betrachtung geblieben ist, mit als potentieller Ergänzungsbau für das Heidengrabenzentrum und nach Rücksprache mit dem Landesdenkmalamt zur Sicherung der archäologischen Bodendenkmale auch die Flächen darum äußerst wichtig sind. Deshalb möchten wir die Vorstellung einer Entwicklung der Planungsidee hiermit verdeutlichen. Der Burrenhof, heute als Gastronomie genutzt, soll als Ergänzungsbau für das Heidengrabenzentrum als auch zur Darstellung der größeren Zusammenhänge mit anderen keltischen Destinationen dienen, um Besuchern die Einordnung dieses einzigartigen, herausragenden Kulturdenkmals in größerem Stil (Außenanlagen/Rekonstruktionen) zu ermöglichen.

Über das weitere Vorgehen soll im Verwaltungsrat und evtl. einer gemeinsamen Gemeinderatssitzung diskutiert und beschlossen werden.

Der Gemeinderat Erkenbrechtsweiler beschloss sodann, die Idee den Burrenhof als Ergänzungsbau und die Flächen darum herum als Ergänzungsflächen mit dem Ziel, das größte keltische Oppidum Europas und die keltische Geschichte und Lebensweise auf diesen noch besser darzustellen und den Besuchern zugänglich zu machen.

### **Verschiedenes**

#### Sachstand Aussegnungshalle

Bürgermeister Weiß informierte das Gremium über den aktuellen Sachstand zur Aussegnungshalle. Vor einigen Wochen gab es einen Wassereinbruch, der ggf. auf einen Hagelschaden aus früherer Zeit zurückzuführen sein könnte. Dies wird derzeit noch geprüft, ist aber aller Wahrscheinlichkeit nach nicht der Fall. Zudem ist der Architekt momentan in der Prüfung, welche Reparaturmaßnahmen gemacht werden müssen. Sofern das komplette Dach saniert werden müsste, würden sich die Kosten auf ca. 200.000 € belaufen. Der Vorsitzende teilte mit, dass nähere Informationen folgen, wenn die Prüfung abgeschlossen ist.

#### Mähen der Grünflächen

Gemeinderat Schön regte an, dass der Bauhof ggf. die Grünflächen der Gemeinde den Insekten zu Liebe zu einem späteren Zeitpunkt mähen könnte. Bürgermeister Weiß sicherte zu, in dieser Sache mit Herrn Maier ins Gespräch zu gehen.

Im Anschluss daran fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.